

Amtliche Bekanntmachung

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sarlhusen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 77 ff der GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	517.200,00 €
in der Ausgabe auf	517.200,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	79.900,00 €
in der Ausgabe auf	79.900,00 €

festgesetzt:

§ 2 Kreditermächtigungen und Anzahl der Planstellen

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
davon innere Darlehen 0 €,	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,0 Stellen

§ 3 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GO erteilen kann, beträgt 3.000 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5 Budgetregeln

(1) Grundsätze

Alle Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen der Einzelpläne 0-8 sind einem Budget zugeordnet.

Für die Haushaltsstellen des Einzelplanes 9 wurden Sonderbudgets gebildet.

Durch die Bildung von Budgets soll ein hohes Maß an dezentraler Ressourcenverantwortung für die budgetverantwortlichen und budgetbewirtschaftenden Mitarbeiter/innen erreicht werden. Hieraus folgt eine starke Motivation für die Mitarbeiter/innen zu einem kostenbewussten und wirtschaftlichen Umgang mit den knappen Geldmitteln der Gemeinde.

(2) Dokumentationspflichten

Für die Budgetbewirtschaftung gilt:

Wer von positiven Veränderungen profitieren will, muss begründen, dass er diese bewirkt hat.

Wer hingegen negative Veränderungen nicht mittragen will, muss begründen, dass er sie nicht zu verantworten hat.

(3) Einnahmenbewirtschaftung

- Mehreinnahmen eines Budgets können gem. § 16 II GemHVO-Kameral in voller Höhe für Mehrausgaben desselben Budgets verwendet werden.
Mehreinnahmen entstehen, wenn die Summe der angeordneten Einnahmen die Summe der Einnahmeansätze übersteigt.

Mehreinnahmen von über 2.500 € sind durch die Budgetverantwortlichen zum Jahresabschluss zu erläutern.

- Ist innerhalb eines Budgets für den Budgetverantwortlichen erkennbar, dass die geplanten Einnahmen nicht in voller Höhe erreicht werden können (Mindereinnahmen), so ist dieses dem Fachbereich 4 - Finanzen anzuzeigen. Der Fachbereich 4 kann in Fällen, in denen Mindereinnahmen von mehr als 10% zu erwarten sind, eine entsprechende Sperrung von Ausgabeansätzen des Budgets gem. § 16 Abs.3 GemHVO-Kameral vornehmen.

Die Sperrung kann durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wieder aufgehoben werden. Die Gemeindevertretung ist über die Mittelsperrungen und die Aufhebung von Sperrungen mindestens halbjährlich zu unterrichten.

- Mehreinnahmen eines Haushaltsjahres sind gem. § 16 Abs. 2 iVm. § 18 Abs. 1 GemHVO-Kameral übertragbar.
Über die tatsächliche Übertragung der Mittel entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Rahmen des Jahresabschlusses.
- Einnahmen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Einnahmen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 16 II GemHVO-Kameral mit berücksichtigt.

(4) Ausgabenbewirtschaftung

- Die Ausgabehaushaltsstellen der einzelnen Budgets sind gem. § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral gegenseitig deckungsfähig; mit Ausnahme der in § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral genannten Fälle:
 - Innere Verrechnungen
 - Verfügungsmittel
 - Kalkulatorische Kosten
 - Rückstellungen.
- Ausgaben, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Ausgaben), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 17 I GemHVO-Kameral mit berücksichtigt.
- Soweit Mehrausgaben nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden können, ist ein **Verfahren nach § 82 GO** durchzuführen. Zur Deckung ist zunächst ein anderes Budget innerhalb der Budgetgruppe heranzuziehen. Im Ausnahmefall kann ein Budget einer anderen Budgetgruppe herangezogen werden.

(5) Übertragbarkeit

Die Ausgabeansätze der Budgets sind gem. § 18 Abs.1 GemHVO-Kameral zu 100% übertragbar. Über die tatsächliche Übertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln entscheidet die/der Bürgermeister/in im Rahmen des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Fachbereiche unter Beteiligung des Fachbereiches 4.

Sarlhusen, 09.12.2013

gez.
Ernst Scheel
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Kellinghusen, 09.12.2013

gezeichnet
Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 10.12.2013.
Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel „beim Grundstück Gasthaus - zur Doppeleiche“ ist erfolgt.